

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der Hochwasserlage**

vom 16. Juli 2021

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Langen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Bad Neuenahr“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

50 37 30 N 006 25 55 O - 50 42 15 N 006 24 38 O - 50 49 30 N 006 25 55 O -
50 51 00 N 006 48 09 O - 50 31 18 N 007 15 07 O - 50 19 58 N 006 47 15 O -
50 25 43 N 006 36 20 O - 50 37 30 N 006 25 55 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – 5000ft MSL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 16. Juli 2021 08:00 Uhr UTC bis zum 20. Juli 2021 10:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge der Bundespolizei, der Polizeien der Länder, Flüge im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei, Flüge der Streitkräfte und Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Bekanntmachung vom 15.07.2021 (NfL 2021-1-2276) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 16. Juli 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill